



25.09.2019

Stellungnahme

zum

Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Anhörungs des Ministeriums des Innern
Az. 432-57.03.02 vom 17. September 2019



Einleitung

Die Aufforderung zur Einreichung dieser Stellungnahme hat die Gewerkschaft der Polizei mit einer äußerst kurzen Frist zur Äußerung erreicht. Die GdP weist mit Blick auf zukünftige schriftliche Anhörungen des Innenministeriums darauf hin, dass §93 des Landesbeamtengesetzes angemessene Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen verlangt.

Im Interesse einer konstruktiven Begleitung des Gesetzentwurfs beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen daher auf wesentliche Aspekte des Gesetzentwurfs. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf bleibt deshalb dem weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vorbehalten.

Zur Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage samt verfahrensrechtlicher Sicherungen für die Vornahme von nicht nur kurzfristigen Fixierungen im Polizeigewahrsam

Aus Sicht der GdP ist es erforderlich, die in der Gesetzesbegründung zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Fixierung auch für den polizeilichen Gewahrsam umzusetzen. Richtig erscheint der Ansatz, eine entsprechende Regelung im Zusammenhang mit §37 PolG zu treffen, der den Ansatzpunkt für die in §27 der Gewahrsamsordnung geregelten Sicherungsmaßnahmen bildet. Eine detaillierte und abschließende Bewertung des Wortlauts vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und den Anforderungen der polizeilichen Praxis kann aufgrund der kurzen Frist für die Stellungnahme an dieser Stelle nicht vorgenommen werden.

Zur Schaffung einer Verordnungsermächtigung für den Erlass von Regelungen zum Vollzug des Polizeigewahrsams

Das Anliegen des Gesetzentwurfs ist mit Blick auf die hohe Bedeutung der Betroffenenrechte zwar grundsätzlich nachvollziehbar, führt aber im Ergebnis zu einer Einschränkung der Mitbestimmung, da Mitbestimmungsrechte des Personalrats durch den Gesetzesvorbehalt ausgehebelt werden. Die Gewahrsamsordnung beinhaltet aber neben den Regelungen, die die Gefangenen betreffen, auch eine Vielzahl von Vorschriften, die letztlich der Eigensicherung der im Gewahrsam eingesetzten Beschäftigten bezwecken. Deshalb ist die Überführung aller Regelungen aus der Gewahrsamsordnung in der aktuellen Fassung in eine Rechtsverordnung zu überdenken.

Sofern die Gewahrsamsordnung in eine Rechtsverordnung umgewandelt wird, ist eine Beteiligung der Personalräte aufgrund des Vorrangs einer gesetzlichen Regelung (§72 Abs.4 S.1 LPVG) effektiv ausgeschlossen. Das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren verpflichtet Dienstherrn und Personalrat dazu, grundsätzlich eine einvernehmliche Maßnahme zu treffen. Gelingt dies nicht, kann die Einigungsstelle angerufen werden, die abschließend entscheidet. Hierdurch wird sichergestellt, dass die schutzwürdigen Interessen der Beschäftigten und ihre professionelle Erfahrung bestmöglich berücksichtigt werden.



Wird dieses Verfahren ausgeschlossen, können die Interessen der Beschäftigten lediglich im Wege der Anhörung der Spitzenorganisationen nach §93 Landesbeamtengesetz (sog. Verbändeanhörung) geltend gemacht werden. Gegenüber dem Mitbestimmungsverfahren sind in diesem Verfahren die Möglichkeiten der Beschäftigten, ihre Interessen geltend zu machen, deutlich eingeschränkt, da keine Verpflichtung zu einer einvernehmlichen Lösung von Konflikten besteht.

Das Bestreben, dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen, darf aus Sicht der GdP nicht dazu führen, dass für elementare Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten, wie etwa der Mitbestimmung bei Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz oder der Unfallverhütung nach §72 Abs.4 Nr.7 LPVG im Bereich des Polizeigewahrsams kein Anwendungsbereich mehr verbleibt.

Zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Angestellten im öffentlichen Dienst im Polizeigewahrsam

Angestellte werden bei der Polizei in Nordrhein-Westfalen bereits in einer Vielzahl von Bereichen eingesetzt, in denen sie die Beamtinnen und Beamten wirkungsvoll entlasten und mit ihrem Spezialwissen unterstützen können. Aus Sicht der GdP ist aber dort eine Grenze zu ziehen, wo zur Durchführung von Maßnahmen vollzugspolizeiliche Kompetenzen erforderlich sind. Das gilt insbesondere dort, wo getroffene Maßnahmen unmittelbar erhebliche Grundrechtseingriffe darstellen. Genau diese Grenze überschreitet der Gesetzentwurf, indem er die Grundlage dafür schafft, polizeiliche Eingriffsrechte im Gewahrsam auf Angestellte zu übertragen.

Aus Sicht der GdP ist deshalb der Ansatz, ausgerechnet im grundrechtssensiblen Bereich des Gewahrsams Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) durch Angestellte zu ersetzen, nicht nachvollziehbar. Der Einsatz von Angestellten bei der Überwachung von Geschwindigkeitsmessungen hat eine andere Qualität, als die Überwachung von Gefangenen. Freiheitsentziehende Maßnahmen gehören bislang aus guten Gründen zum Kernbereich vollzugspolizeilicher Aufgaben. Das gibt der Gesetzentwurf mit Blick auf die angespannte Personalsituation der Polizei auf.

Anders als durch die Begründung des Gesetzentwurfs behauptet, kommt es aber gerade auch im Gewahrsamsbereich auf die spezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse von Polizeivollzugsbeamten an. Das im Gewahrsam eingesetzte Personal kommt regelmäßig mit Konfliktsituationen in Berührung, die höchste Ansprüche stellen. In diesem Zusammenhang müssen oft auch weitere Maßnahmen getroffen werden, die polizeiliche Eingriffsbefugnisse erfordern. Hier auf Angestellte zu setzen, ist aus Sicht der GdP nicht zielführend.

Nordrhein-Westfalen ist deshalb bislang aus guten Gründen dem Beispiel anderer Bundesländer nicht gefolgt, die die Übertragung polizeilicher Aufgaben in einem derart grundrechtssensiblen Bereich zulassen.

Der Ansatz steht auch im Widerspruch zu sonstigen Regelungen des Gesetzentwurfs, der ausdrücklich die Grundrechtsrelevanz der im Gewahrsam getroffenen Maßnahmen in den Vordergrund stellt und mit guten Argumenten erhöhte Anforderungen an die Bestimmtheit und gesetzliche Regelungsebene vorsieht. Dazu passt es nicht, wenn gleichzeitig die Anforderungen an das Personal, das diese Grundrechtseingriffe durchführen und



davon Betroffene überwachen soll, abgeschwächt werden sollen.

Auffällig ist auch, dass das Strafvollzugsgesetz NRW in §96 eine wesentlich restriktivere Regelung enthält, die an der Aufgabenwahrnehmung durch Vollzugsbeamtinnen und -beamte festhält.

Zur Entfristung der in § 15c PolG geregelten Maßnahme der Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte (sog. Bodycams)

Die Entfristung der Rechtsgrundlage für die Bodycam wird durch die GdP ausdrücklich begrüßt. Ohne diese Entfristung wird der Start des landesweiten Einsatzes dieser Geräte durch einen Wegfall der Rechtsgrundlage verhindert. Der dem Landtag vorliegende Bericht des Innenministeriums zeigt anhand der Ergebnisse des Probelaufs deutlich das Potential zur Verbesserung der Sicherheit der Beamtinnen und Beamten, aber auch zur Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz polizeilichen Handelns auf.

Zu bedauern ist aus Sicht der GdP allerdings, dass wichtige Empfehlungen des Abschlussberichts im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen werden. Dazu gehört insbesondere die Erweiterung der Rechtsgrundlage zur Ermöglichung eines sog. „Prerecordings“. Dabei würde die Kamera im Bereitschaftsmodus ständig laufen, Aufzeichnungen in einem kurzen Zeitfenster aber laufend überschreiben. Lediglich beim Wechsel in den Aufnahmemodus würde der Zeitraum unmittelbar vor Beginn der Aufnahme dauerhaft gespeichert. Dadurch wird erreicht, dass auch das Geschehen, was den Einsatz der Bodycam unmittelbar ausgelöst hat, bereits dokumentiert ist. Dadurch würde die Aussagekraft der gefertigten Aufnahmen insgesamt nochmal deutlich gesteigert.